

STELLENAUSSCHREIBUNGEN



Die Marktgemeinde Ligist sucht eine/einen
Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen
mit einem Beschäftigungsausmaß von 16 Wochenstunden (40% der Vollbeschäftigung)

ZU DEN WESENTLICHEN AUFGABEN GEHÖREN:

- Führung einer Kindergarten-/Kinderkrippengruppe.
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsverlaufes der Kinder.
- Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion der Bildungsarbeit.
- Aufzeichnung der Anwesenheiten jedes einzelnen Kindes.
- Zusammenarbeit mit dem Team und den Erziehungsberechtigten.

ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zur Kindergartenpädagogin/zum Kindergartenpädagogen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.
- Bei männlichen Bewerbern: Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, alternativ der Nachweis der Befreiung.
- Führerschein der Klasse B.

WIR ERWARTEN VON IHNEN:

- Erfahrung im Bereich der Führung einer Kindergarten-/Kinderkrippengruppe von Vorteil.
- Eigenverantwortung und Teamfähigkeit.
- Kompetenter Umgang mit Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Problem- und Konfliktlösungsfähigkeit.

- Sicheres Auftreten und hohe Belastbarkeit.
- Umfassende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung in sämtlichen Kinderbildungseinrichtungen der Marktgemeinde Ligist.
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung.
- Interesse an laufender Weiterbildung.

WIR BIETEN IHNEN:

- Einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst.
- Eine Teilzeitbeschäftigung (16 Wochenstunden).
- Geregelte Dienstzeiten.
- Beginn des Beschäftigungsverhältnisses: 01.09.2024.

VERDIENSTMÖGLICHKEIT:

- Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl 77/1985 idGF und unter Berücksichtigung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023, LGBl 46/2023 idGF in der Entlohnungsgruppe k3.
- Der monatliche Mindestbezug liegt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40% der Vollbeschäftigung bei € 1.207,32 brutto.
- Aufgrund gesetzlich anrechenbarer Vordienstzeiten ist eine Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe möglich.

Der schriftlichen Stellenbewerbung sind folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Ein Motivationsschreiben, Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über relevante abgeschlossene Ausbildungen, Dienstzeugnisse, aktueller Versicherungsdatenauszug, Führerschein, Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“. Bewerbungsfrist: Mittwoch, 10. Juli 2024, 12.00 Uhr



Die Marktgemeinde Ligist sucht ab Herbst 2024 eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den
Aufgabenbereiche Postpartner und allgemeine Verwaltung
mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden (50% der Vollbeschäftigung)

ZU DEN WESENTLICHEN AUFGABEN GEHÖREN:

- Führung der Postpartnerstelle
- Mitarbeit im Bürgerservice und beim Parteienverkehr
- Terminkoordination, schriftliche Korrespondenz, Telefonverwaltung
- Anlaufstelle für Wünsche und Beschwerden aus der Bevölkerung

ANSTELLUNGSERFORDERNISSE:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern
- Das vollendete 18. Lebensjahr
- Bei männlichen Bewerbern: Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, alternativ der Nachweis der Befreiung
- Volle Handlungsfähigkeit
- Einwandfreies Vorleben

WIR ERWARTEN VON IHNEN:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung von Vorteil
- Sicheres Auftreten und ausgezeichnete Umgangsformen
- Kommunikationsfähigkeit sowie Ausdrucks- und Formulierungsfähigkeit
- Eigenverantwortung und Teamfähigkeit

- Höchste Diskretion
- Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office Anwendungen
- Selbstständiges, eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere zur Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung

WIR BIETEN IHNEN:

- Einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- Ein unbefristetes Dienstverhältnis (die ersten 3 Monate gelten als Probe-monate)
- Eine Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden)
- Attraktive Dienstzeiten (Gleitzeitmodell)

VERDIENSTMÖGLICHKEIT:

- Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160 idGF und unter Berücksichtigung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2004 idGF im Entlohnungsschema I – Angestellte, Entlohnungsgruppe c
- Der monatliche Mindestbezug liegt bei einem Beschäftigungsausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung bei € 1.195,85 brutto
- Aufgrund gesetzlich anrechenbarer Vordienstzeiten ist eine Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe möglich

Der schriftlichen Stellenbewerbung sind folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Ein Motivationsschreiben, Lebenslauf, Nachweis über relevante abgeschlossene Ausbildungen, Dienstzeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung, Führerschein, Versicherungsdatenauszug. Bewerbungsfrist: Freitag, 26. Juli 2025, 12 Uhr

Bewerbungen an die Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist zuhänden Frau Bianca Blaschitz oder per E-Mail an bianca@ligist.gv.at zu richten.

Gem. § 37 ff. DSGVO werden Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung einer Anstellung verwendet. Nach Abschluss des Ausschreibungsprozesses werden sie ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch in Evidenz gehalten. Etwas, im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

SONDERNUMMER

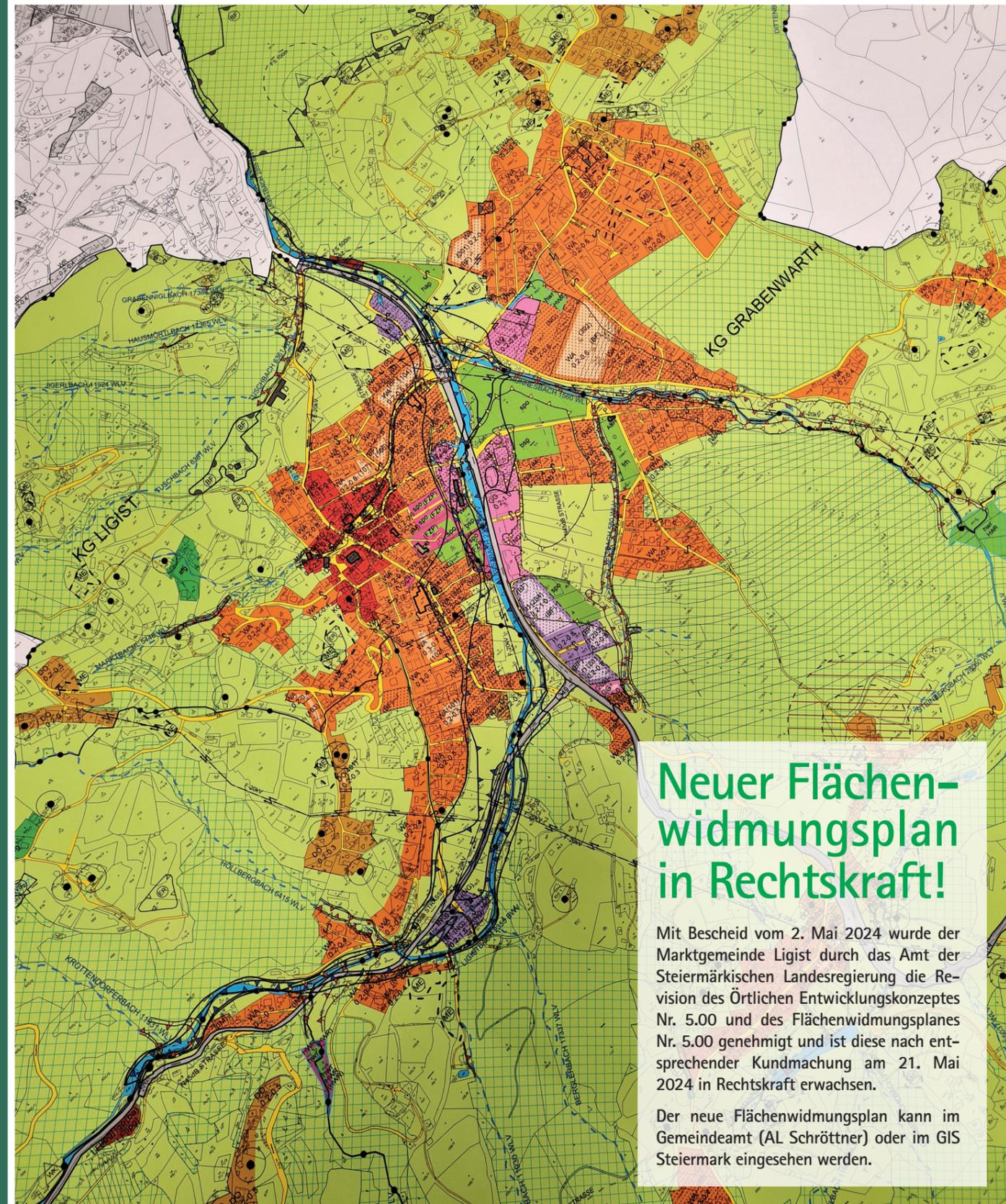
LIGISTER

Machrichten

Zugestellt durch Österreichische Post

Amtliches Mitteilungsblatt
der Marktgemeinde Ligist

Juli 2024
Nr. 310/170
www.ligist.gv.at



Bewerbungen an die Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist zuhänden Frau Bianca Blaschitz oder per E-Mail an bianca@ligist.gv.at zu richten.

Gem. § 37 ff. DSGVO werden Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung einer Anstellung verwendet. Nach Abschluss des Ausschreibungsprozesses werden sie ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch in Evidenz gehalten. Etwas, im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht ersetzt.



EINWENDUNGEN zum STEINBRUCH Keil

Die Marktgemeinde Ligist stellt sich entschieden gegen den viel diskutierten Steinbruch Keil. Daher wurden in den letzten Wochen intensiv Argumente erhoben, die, gestützt auf gesetzliche Grundlagen und entsprechende Gutachten, zur Verhinderung des Steinbruches führen könnten. Diese finden Sie nun hier zusammengefasst:

Fehlendes Konzept über den Abtransport

Gemäß Mineralrohstoffgesetz ist ein Konzept über den Abtransport von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, basierend auf Verkehrsgrundsätzen der Standortgemeinde, zu erstellen. Ein solches Konzept liegt nicht vor, sondern der Betreiber plant den Abtransport über Gemeindestraßen. Wir sprechen uns gegen die geplante Routenwahl, das Transportgewicht und die Transportzeiten aus. Das Gutachten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zeigt, dass die in Anspruch genommenen Gemeindestraßen nicht für den geplanten Verkehr geeignet sind. Die Verkehrssicherheit würde stark beeinträchtigt.

Gefährdung der Gesundheit und unzumutbare Belästigung

Nachbarn werden durch den projektierten Abbau, die Verarbeitung und den Abtransport massiv beeinträchtigt. Der Steinbruch wahrt keinen ausreichenden Abstand zu den Nachbarliegenschaften, weshalb die Sprengungen durch Steinflug, Schadstoffe und Druckwellen das Leben und die Gesundheit von Nachbarn, Erholungssuchenden, Wanderern und sogar von Verkehrsteilnehmern auf den vorbeiführenden Gemeindestraßen und auf der Autobahn A2 gefährden, zumindest jedoch unzumutbar belästigen werden.

Gefährdung von Sachen

An Gebäuden, welche teilweise sehr alt und von der Bau-

substanz sensibel sind, und an anderen Sachen (Pflanzen, Forstprodukte, Forstmaschinen, Fahrzeuge etc.) in der Umgebung sind mit Schäden durch die vom Projekt ausgehenden Erschütterungen, Steinflug, Schadstoffe und Druckwellen zu rechnen.

Des Weiteren werden Oberflächenwässer aus dem Projekt Schäden durch Abschwemmungen verursachen. Das Eigentum der Nachbarn ist somit in seiner Substanz gefährdet.

Nichteinhaltung des besten Stands der Technik
Beim Projekt werden Emissionen nicht nach dem besten Stand der Technik vermieden. Wie Staubeentwicklung im Gewinnungsbetrieb, insbesondere bei Trockenheit, verhindert werden soll, wird im Gewinnungsbetriebsplan nicht ausreichend (und somit nicht überprüfbar) konkretisiert. Darüber hinaus fehlen naheliegende Lärmschutzmaßnahmen. Die projektierten Lärmschutzwände sind wertlos und beeinträchtigen nur das Landschaftsbild. Auch die Oberflächenentwässerung entspricht nicht dem Stand der Technik und ist nicht ausreichend bemessen bzw. nicht nachvollziehbar dargestellt.

Unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern

Das Projekt nimmt unzähligen geschützten Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum. Zudem werden die auf den umliegenden Flächen lebenden Tiere und Pflanzen, darunter zahlreiche geschützte, geschädigt und in ihrem Lebensraum

beeinträchtigt. Das Projekt reißt in die Landschaft eine weiterhin sichtbare und unzumutbare Narbe. Zudem wird das Quellschutzgebiet und allgemein das Grundwasser, aus dem sich mehrere Quellen in der Nachbarschaft speisen, verseucht werden.

Mangelndes öffentliches Interesse

Ein Gewinnungsbetriebsplan kann von Gesetzes wegen nur genehmigt werden, wenn das öffentliche Interesse überwiegend für eine Genehmigung spricht.

Es trifft zwar zu, dass der abgebaute Rohstoff in der Bauindustrie Verwendung findet.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass deswegen ein öffentliches Interesse an diesem Abbauvorhaben besteht. Die Versorgung des Landes mit dem Rohstoff ist bereits jetzt sichergestellt. Es befinden sich auch keine Verbrauchszentren in der Nähe und die Ressourcen bestehender Gewinnungstätten sind noch lange nicht erschöpft. Ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben besteht somit nicht.

Unwirksame Zustimmung der Grundeigentümer

Die Projektwerberin hat eine „Überlassungserklärung“ der Grundeigentümer vorgelegt. Diese Erklärung ist jedoch un-

wirksam, da sie gegen das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz verstößt. Demnach ist die Überlassung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtig, wenn diese die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen oder gänzlich ausschließen. Die von der Projektwerberin geplante bergbauliche Nutzung fällt unter diese Genehmigungspflicht.

Für eine derartige Genehmigung müsste unter anderem nachgewiesen werden, dass

- das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung überwiegt,
- die neue Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen nicht widerspricht und
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, weshalb eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung ausgeschlossen ist.

Wir, die Marktgemeinde Ligist und die Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg, beantragen daher, dem Projekt die Genehmigung zu versagen.

flux. Ein neues Sammeltaxi für unsere Gemeinde

Das Warten hat endlich ein Ende. Am 1. Juli 2024 nimmt das Sammeltaxi wieder Fahrt auf. Die ehemaligen Angebote verschmelzen zu einem neuen, starken Angebot: flux heißt's und wird künftig in den Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg, sowie Randbereichen der Stadt Graz, Menschen miteinander verbinden.

VOmobil, GUSTmobil und GUSTmobil Graz verabschieden sich und machen Platz für Neues: Eine Prise Zeitgeist und eine verbesserte Servicequalität – Das ist die Rezeptur für das neue Sammeltaxi. flux verbindet Orte, Menschen und Möglichkeiten. Egal, ob man kein Auto hat oder bewusst darauf verzichtet: Mit flux ist man flexibel unterwegs in der Region Steirischer Zentralraum. Auch das Umsteigen zu Bus, Bahn und Bim gestaltet sich in Zukunft einfacher.

Zum neuen Namen gibt es auch eine neue Website: www.flux.at. Die Vorbuchung von flux.fahrten sind bereits ab 24. Juni 2024 online und telefonisch unter 050 61 62 63 möglich. Der Fahrtbetrieb startet dann am Montag, den 1. Juli 2024.

Für die Randbereiche in Graz bleiben die Betriebszeiten gleich, von Montag bis Sonntag 5 bis 24 Uhr. In Graz-Umgebung und Voitsberg kann das Sammeltaxi von 8 bis 18 Uhr spontan genutzt werden. Und das ab sofort auch am Wochenende. Mit Vorbuchung steht flux zukünftig sogar von 5 bis 21 Uhr für dich bereit.

Für all das steht uns ein neues Betreiberteam zur Seite: Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH sowie Taxi Eibisberger und Taxi King. Diese sind gemeinsam mit vielen weiteren Taxiunternehmen aus der Region für die Abwicklung der Fahrten da, kümmern sich um deine Fragen und bringen dich ans Ziel.

Zusammen kommen. Ganz entspannt.

flux. mich hin **ab 1.7.**

Wir sind Teil von flux. Ab 1. Juli 2024. Günstig, klimafreundlich und flexibel unterwegs in deiner Region mit dem Sammeltaxi. flux.fahrten buchbar ab 24. Juni.

Anrufen & buchen:
050 61 62 63

flux.at

Land Steiermark
Steirischer Zentralraum